

Weise dazu bei, den Klasseninhalt der Rechtsprechung zu bestimmen. Daher charakterisiert der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in seiner Erklärung zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten die westdeutsche Richterschaft wie folgt: „Die Rechtsprechung wird von Richtern ausgeübt, die durch ein bürokratisch organisiertes Gerichtssystem dem Volk entfremdet sind. Sie stehen außerhalb jeder auch nur geringsten Kontrollmöglichkeit durch das Volk, dem sie nicht rechen-schaftspflichtig sind. Auf Lebenszeit unterliegen sie allein dem Zuverlässigkeitsmaßstab derer, die sie ohne Einfluß demokratischer Körperschaften ernannten. Hinter der im Grundgesetz proklamierten Unabhängigkeit der Richter verbirgt sich so die Abhängigkeit von ihren Dienstherren. Demokratisch gesinnte Richter und Staatsanwälte werden nicht nur von den revanchistischen Verbänden und der Springer-Presse angefeindet, sie haben auch keine Aufstiegsmöglichkeiten und müssen stets gewärtig sein, daß ihre Entschlüsse und Entscheidungen von den Aufsichts- und Rechtsmittelinstanzen aufgehoben werden.“<sup>12</sup> Angesichts einer solchen über die Justizkader ausgeübten Lenkung der Rechtsprechung durch die staatsmonopolistische Führung gelingt es, insbesondere im Bereich der politischen Strafjustiz, auch vereinzelte, noch relativ fortschrittliche strafprozessuale Bestimmungen praktikabel einer antidemokratischen Rechtsprechung einzuordnen.

Für das Jahr 1967 wies die polizeiliche Kriminalstatistik Westdeutschlands (die — als Ausdruck der Alleinvertretungsmaßnung der westdeutschen Regierung — auch statistische Daten der besonderen politischen Einheit Westberlins als Bestandteil der westdeutschen Kriminalstatistik umfaßt) insgesamt 2 074 322 registrierte Verbrechen und Vergehen aus.<sup>13</sup> Selbst in dieser Zahl sind große Teile der festgestellten Kriminalität (namentlich die umfangreiche Verkehrskriminalität) nicht erfaßt. Von 1954 bis 1962 stieg die registrierte Kriminalität in Westdeutschland um 40 Prozent und von 1963 bis 1967 um weitere 23,6 Prozent an.<sup>14</sup> Seit Jahrzehnten wächst die Kriminalität in Westdeutschland um ein Vielfaches schneller als die Bevölkerung. Das unaufhaltsame Anschwellen der Kriminalität wird von einem ständigen Sinken der Aufklärungsquote begleitet. Betrug der Anteil derjenigen Straftaten, zu denen die westdeutschen Strafverfolgungsorgane die Tatverdächtigen ermitteln konnten, im Jahre 1954 noch 73,4 Prozent, so sank er bis zum Jahre 1967 auf 52,2 Prozent herab.<sup>15</sup> „Eine Gesellschaft, die die Ungerechtigkeit zum Gesetz erhoben hat, weil sie auf der Aneignung der Arbeitsergebnisse anderer durch eine Minderheit von Besitzenden beruht, und die aggressive Ziele zur Ausdehnung ihrer Macht auf andere Völker verfolgt, fördert auch die Demoralisierung und Verrohung in den Beziehungen zwischen den Menschen. Das ist der tiefe Grund, warum die Rechtsordnung der Bundesrepublik sich als unfähig erwiesen hat, der zugestandenermaßen katastrophal anschwellenden Kriminalität wirksam zu begegnen. ... Im besonderen Maße wird das Zusammenleben der Bürger durch vorsätzliche Tötungs- und Gewaltverbrechen bedroht, denen durch eine gewissenlose

12 Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik . . . a. a. O., S. 24

13 Harri Harrland, Ständiges Ansteigen der Kriminalität — Ausdruck des imperialistischen Systems, in: NJ 1968, S. 500

14 Harrland, a. a. O., S. 500

15 Harrland, a. a. O., S. 503